

Die Turn- und Festhalle in Alsheim in Rheinessen. Von Architekt Engelbert Jussen.

(Abbildungen auf Blatt 4.)

Der Gedanke, durch Turnen und Spiel den Körper zu stählen, wurde in schwerer Zeit geboren. Vor hundert Jahren suchten große Männer die Jugend fähig zu machen, die trostlosen Stunden, die über das Vaterland heringebrochen waren, zu überdauern und zu überleben. Sind die Verhältnisse heutzutage nicht ebenso? Weis schlimmere!

Während Deutschland vordem ein Land mit fast ausschließlich landwirtschaftlicher Tätigkeit war, ist es jetzt vorwiegend ein Industriestaat geworden. Da ist es durchaus nicht unerhell, ob einer sein Tagewerk in Luft und Sonne oder in der Enge einer Fabrik oder Schreibstube verrichtet und muß man es natürlich finden, wenn die Jugend von heute das Bestreben hat, die Einseitigkeit des Berufslebens durch tüchtiges Turnen auszugleichen. Erfreulicherweise beweist sich die Lust an Turnen augenblicklich im deutschen Vaterland in aufsteigender Linie und so bietet sich dem Architekten die häufigere Gelegenheit zum Entwurf dem Turnen gewidmeter Bauten, die für ihn eine reizvolle Aufgabe darstellen.

In Alsheim in Rheinessen wurde in diesem Jahre eine Vereins-Turnhalle, die zugleich eine Festhalle für die Gemeinde sein soll, durch den Architekten Engelbert Jussen, Lehrer an der Wormser Gewerbeschule erbaut, deren Gesamtanlage dem Zweck des Hauses durchaus angepaßt ist.

Im Vorbau öffnen sich die breiten, zweiflügeligen Türen nach der offenen Halle zu und man tritt in eine Rotunde, von der aus rechts das Sitzungs- bzw. Vorstandszimmer und links die Aborte für Herren unmittelbar zugänglich sind. An letztere schließt sich eine Treppe, die zum ausgebauten Dachgeschoß führt, an, Hausmeisterwohnung, Damenabort sind dort bestens untergebracht. Die Halle selbst, in den Abmessungen 14 × 20 m, ist groß genug, um neben dem Geräteturnen noch hinreichend Platz für Freilebungen zuzulassen. Für Schauturnen und Theateraufführungen wurde eine Bühne verlangt, deren reichliche Abmessungen aus dem Grundriß ersichtlich sind und für ländliche Bedürfnisse genügen dürfte. Ihre besondere Höhenlage von 1,30 m über Hallenfußboden führte dazu, unter dem Bühnenhaus einen Wendekeller anzulegen, der im Berge eingebaut für eine warme Lagerung der Wolle bürgt. In unmittelbarer Verbindung mit der Bühne steht ein Ankleideraum, der auch zum Aufheben von Turngeräten dient und seinen besonderen äußeren Zugang hat. Nicht unerwähnt muß die eigenartige Deckenbildung der großen Halle bleiben, die in ihrer gebrochenen Form durch große, rundverschaltete Polygonblender abwechselungsvoll überschnitten wird.

Was das Äußere des Baues anbetrifft, so wurde im Aufbau architektonischer Mittel die größte Beschränkung zeitlich und nur Gewicht auf gute Flächen- und Feinsterteilung und Farbverbindung der verwandten Baustoffe gelegt.

Aufbau und Gesamtwirkung der Halle ist aus der Bildbeilage Blatt 4 deutlich zu ersehen und fügt sich der Bau durch Anpassen an die heimische ländliche Bauweise im Dorfstraßenbild glücklich ein.

Das bebauete Grundstück ist von der Gemeinde dem Turnverein geschenkt worden, unter der Bedingung, daß die Halle zu Festlichkeiten, die etwa seitens der Bürgermeisterei veranstaltet werden, mietungsfrei zur Verfügung gestellt wird. Auch war ein Turnplatz im Zusammenhang mit der Halle nicht zu beschaffen, da Weinberggrundstücke außerordentlich hoch im Preise stehen und nicht feil sind.



Zulässige Überschreitung des Achtstundentages.

Von Dr. rer. pol. Brunner.

Daß ein Höchstarbeitstag von acht Stunden bei einem Volke mit einer wirtschaftlichen Lage wie der unsrigen keine schematische Durchführung erfahren kann, ist zweifellos vielfach richtig erkannt worden. Solange aber die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November 1918 mit der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilisierung vom 18. März 1919 noch zu recht besteht, macht sich der Arbeitgeber wegen jeder Überschreitung des Achtstundentages strafbar.

Gerade in der gegenwärtigen Zeit einer wirtschaftlichen Hochkonjunktur häufen sich die Fälle, in denen Arbeitgeber, sei es aus Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, sei es im guten Glauben, so wie geschehen, im Interesse der Volkswirtschaft handeln zu müssen, ihre Arbeitnehmer länger als täglich acht Stunden arbeiten lassen, ohne dabei die für solche Fälle vorgeschriebenen Bestimmungen der bereits angezogenen Verordnungen zu beachten und somit den Gewerbeaufsichtsamten Veranlassung geben, wegen unzulässiger Überschreitung des Achtstundentages bei der Staatsanwaltschaft Anzeige zu erstatten. Es erscheint daher zweckmäßig, wiederholt darauf hinzuweisen, daß grundsätzlich die achtstündige Arbeitszeit einzuhalten ist. Verschiedene Ausnahmen sind jedoch zulässig.

Einmal kann durch Vereinbarung eine Verkürzung der Arbeitszeit an Vorabenden der Sonn- und Festtage herbeigeführt werden. Der so entstehende Ausfall an Arbeitsstunden an diesen Tagen kann ohne weiteres auf die übrigen Werktage verteilt werden.

In Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet, oder bei denen eine ununterbrochene Sonntagsarbeit zurzeit im öffentlichen Interesse nötig ist, dürfen zur Herbeiführung eines regelmäßigen wöchentlichen Schichtwechsels männliche Arbeiter über 16 Jahre innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen einmal zu einer Arbeit von höchstens sechzehn-stündiger Dauer einschließlich der Pausen herangezogen werden, sofern ihnen in diesen drei Wochen zweimal eine ununterbrochene Ruhezeit von je 24 Stunden gewährt wird.

Vorübergehende Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen, können ohne Rücksicht auf die Bestimmungen über den Achtstundentag ausgeführt werden. Hier ist, wenn sich also eine Überschreitung des Achtstundentages notwendig macht, die Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich.

Feiner kann in Betrieben, deren Natur eine Unterbrechung nicht gestattet oder deren unbeschränkte Aufrechterhaltung im öffentlichen Interesse nötig ist, eine abweichende Regelung durch den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten auf Widerruf getroffen werden, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Arbeitskräfte nicht zu Verfügung steht. Hierzu ist jedoch ein Antrag des Arbeitgebers notwendig und die Zustimmung des Betriebsrates. Es sei dem, daß entsprechende Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden getroffen sind. Die vom Gewerbeaufsichtsamte erteilten Genehmigungen sind dem zuständigen Demobilisierungskommissar mitzuteilen.

Die Demobilisierungskommissare sind ferner beauftragt, auf Grund der Anordnung vom 17. Dezember 1918 zur Ergänzung der Anordnung vom 23. November 1918 nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten widerruflich weitergehende Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen gewerblicher Arbeiter zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit oder zur Sicherstellung der Volksernährung dringend notwendig werden. Diesbezügliche Anträge sind bei den zuständigen Demobilisierungskommissaren einzureichen.

Angestellte dürfen aber die festgesetzte achtstündige Arbeitszeit hinaus an 20 Tagen im Jahre, deren Bestimmung dem Arbeitgeber überlassen ist, beschäftigt werden, jedoch darf die Beschäftigung zehn Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr dauern. Arbeitgeber, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, müssen an einer in die Aussen fallenden Stelle des Arbeitsraumes eine Tafel aushängen, auf der jeder Tag, an dem Überarbeit stattfindet, vor Beginn der Überarbeit einzutragen ist.

Wenn Naturereignisse, Unglücksfälle oder andere unvermeidliche Störungen den Betrieb eines Arbeitgebers unterbrochen haben, kann eine von den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regelung durch den zuständigen Amtsichtsbeamten widerruflich genehmigt werden. Die Angestellten sind vorher darüber zu hören. Auch durch Tarifvertrag kann eine anderweitige Regelung der Arbeitszeit und der Überstunden getroffen werden, insbesondere kann durch Tarifvertrag vereinbart werden, daß an Stelle der achtstündigen Tagesarbeitszeit die 48stündige werktägige Wochenarbeitszeit oder die 96stündige werktägige Doppelwochenarbeitszeit tritt. Die Zahl der durch Tarifvertrag zuzulassenden Überarbeitstage darf jedoch höchstens 30 im Jahre betragen, sofern nicht durch Festlegung von ganz oder teilweise freien Tagen oder verkürzter Arbeitsdauer zu bestimmten Jahreszeiten für Ausgleich der Überstunden gesorgt wird. Werden durch

Tarifvertrag solche von der Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen, so sind die Arbeitgeber verpflichtet, eine Abschrift derselben bei den zuständigen Aufsichtsbeamten einzureichen. Auch hier sind die Demobilisierungs-Kommissare befugt, nach Anhörung der Aufsichtsbeamten widerruflich weitgehende Ausnahmen zu erteilen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen Interesse nötig werden.

Abgesehen von diesen gesetzlich besonders geregelten Fällen können abweichende Vereinbarungen über die Dauer der Arbeitszeit auch durch Tarifvertrag nicht getroffen werden. Die bei Zuwiderhandlungen vorgesehenen Strafen (Geldstrafen bis 2000 Mark, im Unvermögensfälle Gefängnis bis zu sechs Monaten) treten auch dann ein, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiderseitigem Einverständnis eine längere Arbeitszeit vereinbaren.

Diese Ansicht gründet sich auf ein Urteil des Reichsgerichts vom 6. Juni 1920. In der hier behandelten Strafsache war allerdings nicht über die Frage der Strafbarkeit von Arbeitgeber zu entscheiden, sondern über die von Arbeitnehmern (Dienstschern), die aus eigenen Antriebe und ohne Vorwissen des Arbeitgebers länger als acht Stunden gearbeitet hatten. Doch läßt das Urteil deutlich erkennen, daß das Reichsgericht den Arbeitgeber auch dann als strafbar ansieht, wenn mit seinem Vorwissen oder Infolge seiner unzulänglichen Betriebsüberwachung die Bestimmungen der Verordnung übertreten werden, wenn auch die Arbeiter sich freiwillig dazu erboten haben. Ob der Arbeitgeber sich strafbar macht, ist strittig. Das Reichsgericht hat die Frage verneint, da aus dem Zweck und der Entscheidungsgeschichte der Verordnung ersichtlich sei, daß vor allem die arbeitende Klasse gegen den Unternehmer geschützt werden solle. Die Verordnung sei in einer Zeit entstanden, die sich die Wahrung der Arbeitnehmerinteressen zur Aufgabe gestellt habe. Demgegenüber hat sich das Reichsarbeitsministerium, und zwar durch Professor Sinzheimer auf einen anderen Standpunkt gestellt, dahingehend, daß der Arbeitnehmer gegen seine eigene Schwachheit geschützt und deshalb die Strafbestimmung der Verordnung vom 23. November 1918 auch gegen ihn selbst angewendet werden müsse.

Die Höhe der Entlohnung der Überarbeitszeit ist in der Regel tarifvertraglich besonders festgelegt.

Bekanntlich hat nach § 78 Ziffer 2 des B.R.G. die Betriebsvertretung bei der Festsetzung der Arbeitszeit, insbesondere bei Verlängerung der regelmäßigen Arbeitszeit mitzuwirken. In letzter Zeit wird nun von Arbeitnehmersseite vielfach darauf hingearbeitet, die Leistung von Überstunden unter jeder Bedingung zu unterbinden oder sie von der Gewährung ganz besonderer Vorteile abhängig zu machen. In diesem Falle hat der Arbeitgeber leider keine Handhabe, die Überarbeit zu zwingen. Dies wäre nur dann möglich, wenn seine Arbeitsordnung dem Arbeitnehmer eine bezugsfähige Verpflichtung auferlegen würde. Neuerdings beanspruchen auch die Gewerkschaften das Recht für sich (man denkt sogar an eine gesetzliche Verankerung), bei der Frage der Leistung von Überarbeit anschlagsgebend mitzubestimmen. Dadurch sollen in Zukunft Überstunden nur noch mit Genehmigung der Gewerkschaften geleistet werden dürfen.

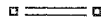
Sachen hat bereits eine Verordnung seines Arbeitsministers, nach der die Gewerbeaufsichtsanter angewiesen werden, bei Bearbeitung der Anträge auf Bewilligung von Überstunden in gewerblichen Betrieben neben der Mitwirkung der Betriebsvertretung der Arbeitnehmer, künftig in allen Fällen die in Frage kommende lokale Vertretung der Berufsorganisation (Gewerkschaft) gutachtlich zu hören. Deren Ansicht über die Frage ist bei der Entscheidung möglichst zu beachten.

Gegen diese Verordnung hat sich die Industrie aus schärfster Verwundt und im übrigen hat auch der Reichsarbeitsminister zu ihr Stellung genommen. Die Ausführungen des Reichsarbeitsministers, in denen gerade gegenüber der sächsischen Regierung zum Ausdruck kommt, daß sie mit ihrer Verordnung gegen die einfachsten Grundsätze gerechter Staatsreglung verstoßen hat, sind nicht im Interesse.

Der Reichsarbeitsminister sagt wörtlich: Die Gewerkschaften und Demobilisierungs-Kommissare haben ihre Entscheidung unter gleichmäßiger Würdigung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu treffen. Dabei handelt es sich vielfach nicht nur um Fragen des Arbeiterschutzes, sondern auch um die Beurteilung der wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse des Gewerbes oder Betriebes, sowie der Marktlage und ihrer voraussichtlichen Entwicklung. Die Anhörung nur der

Vertretung der einen Berufsgruppe kann daher bei der anderen leicht die Besorgnis der Einseitigkeit erwecken, vor allem, wenn etwa die Berücksichtigung der Auffassung der einen oder anderen Gruppe zur besonderen Pflicht gemacht wird. Es scheint daher erforderlich, daß bei Maßnahmen der eingangs erwähnten Art die Gewerbeaufsichtsbeamten und Demobilisierungs-Kommissare angewiesen werden, sowohl die Gewerkschaften wie die Vertretungen der Arbeitgeber zu hören und die beiderseitigen Äußerungen als Unterlage für die Entscheidung oder Begutachtung zu verwerten.

Das Schreiben des Reichsarbeitsministers stellt unzweifelhaft eine Mißbilligung des Vorgehens des sächsischen Arbeitsministeriums dar. Da aber das Reichsarbeitsministerium keine dem sächsischen Arbeitsministerium übergeordnete Behörde ist, ist anzunehmen, daß sich dieses wenig um die Ansicht des Reichsarbeitsministers kümmern wird. Das geplante Arbeitszeitgesetz wird aber hoffentlich auch hier Wandel schaffen.



Verschiedenes.

Nachtrag zu dem in Nr. 1/2 vom 4. Januar 1922 veröffentlichten Artikel über die Berechnung der Invalidenrente und der Hinterbliebenenbezüge in der Invalidenversicherung nach dem Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsvorsicherungsordnung vom 10. 11. 1922.

In der Berechnung der Invalidenrente und der Hinterbliebenenbezüge in der Invalidenversicherung nach dem Gesetz vom 10. 11. 1922 sind durch die Verordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentempänger der Invaliden- Angestelltenversicherung vom 21. 12. 1922 (R.G.B.I. Nr. 85, S. 964) einige Änderungen eingetreten, die das Gesetz über die Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentempängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 29. 7. 22 in jeder Fassung der Verordnung vom 26. 10. 22 betreffen. Die Änderungen sind kurz folgende:

- Die für das Gesamtjahreseinkommen als Höchstgrenze festgesetzten jährlichen

18 000 Mk. für Inv.-Rentempf.,	erhöhen sich auf 43 200 Mk. jährl.
15 000 Mk. für Witw.-Rentempf. erhöht.	sich auf 34 200 Mk. jährl.
7 000 Mk. für Waisen-Rentempf. erk. sich	auf 19 200 Mk. jährl.
- Die Erhöhung der bei I genannten Höchstgrenzen für den Fall, daß die Rentempänger eheliche Kinder unter 15 Jahren haben, die sonst keine reichsgesetzlichen Renten beziehen, beträgt nunmehr 3600 Mark für jedes Kind jährlich.
- Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens wird von der Rente nur die als Teuerungszulage gewährte Rentenerhöhung angerechnet; es wird also angerechnet:

als Invalidenrente der Betrag von 9000 Mark jährlich,
als Witwente der Betrag von 9000 Mark jährlich,
als Waisenrente der Betrag von 4500 Mark jährlich.
- Bei Berechnung des Gesamtjahreseinkommens bleibt außer Ansatz:

a) das Arbeitseinkommen der Rentempänger bis zum	Jahreseinkommen von 36 000 Mark,
b) Militärversorgungsbezüge, Bezüge aus knappschaftlichen	Versicherungen usw. bis zum Gesamtbetrage von jährlich
	9600 Mark.

Diese Änderungen stellen sich in dem in Nr. 1/2 dieser Zeitschrift veröffentlichten Artikel angeführten Beispiele, wie folgt, dar: Die jährliche Invalidenrente des genannten Versicherten, Vaters von vier ehelichen Kindern unter 15 Jahren, beträgt weiterhin aufserundet 14 004 Mark.

Die jährliche Unterstützung berechnet sich folgendermaßen:

Höchstgrenze des Gesamtjahreseinkommens	...	43 200 Mark,
für den Invaliden-Rentempänger	...	43 200 Mark,
für jedes der 4 Kinder 3600 Mark, also zus.	...	14 400 Mark,
Höchstgrenze	...	57 600 Mark,
Gesamtjahreseinkommen, das auf die Höchstgrenze anrechen-	...	bar ist:
Arbeitseinkommen: 25 000 Mark bis 36 000 Mark also	...	Mark,
Invalidenrentenbezug	...	9 000 Mark,
Militärrenten-, Versicherungsbezüge und	...	
Zinsen: 5500 Mark bis 9600 Mark, also	...	Mark,
Gesamtjahreseinkommen mithin zusammen: 9 000 Mark.	...	

Nur diese 9000 Mark sind auf die Höchstgrenze anzurechnen.

Den Höchstbetrag der zu zahlenden Unterstützung erhält man, wenn man das anrechenbare Einkommen von der Höchstgrenze des Gesamthäresinkommens abzieht. Er beträgt also in vorliegendem Falle: 57 600 Mark — 9000 Mark = 48 600 Mark.

Bei in dem Beispiel angeführte Invalidenrentenempfänger würde also nunmehr auf Grund der Verordnung vom 21. 12. 1922 neben

seiner Invalidenrente von 14 004 Mark noch eine Unterstützung bis zu 48 600 Mark

insgesamt also bis zu 62 604 Mark

jährlich erhalten, während er vorher nur 14 004 Mark Rente und bis zu 3000 Mark Unterstützung, zusammen also nur bis zu 17 004 Mark erhielt.

Tarifgehälter der technischen Angestellten in Schlesien für Dezember. Den technischen Angestellten werden für den Monat Dezember in Ortsklasse II folgende Gehälter bezahlt:

- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| Gruppe I a) 35 650 Mark. | Gruppe III a) 68 350 Mark. |
| b) 39 850 Mark. | b) 71 300 Mark. |
| c) 45 300 Mark. | c) 78 400 Mark. |
| d) 55 550 Mark. | |
| Gruppe II a) 52 750 Mark. | Gruppe IV a) 82 600 Mark. |
| b) 58 400 Mark. | b) 88 350 Mark. |
| c) 67 000 Mark. | c) 94 500 Mark. |

Ortsklasse I erhält plus 10 v. H., Ortsklasse III minus 10 v. H.

Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

Schlesische Gutachterkammer, Abt. Hochbau. Die nächste Fachgruppensitzung findet am Dienstag, den 30. Januar, nachmittags 4 Uhr, in den Reichshallen (Gaststube), statt. Tagesordnung: Verbesserung der Richtlinien für Schätzungen.

1. Außerordentliche Versammlung im Jahre 1923 des Fabrikantenvereins der Zementwarendustrie für Niederschlesien in Bunzlau. Am 2. Januar 1923 fand in Koblitz eine Versammlung obiger Vereinigung bei sehr gutem Besuch statt. Die ausgeteilte Tagesordnung wurde glatt erledigt. Als Kassenprüfer wurde nach dem Vortrag des Geschäftsberichts für 1922 Herr Schulz von der Firma Schulz u. Liebig in Petersdorf i. Rxbh. gewählt, welcher die Kasse des Vereins innerhalb der ersten 8 Wochen des angefangenen Jahres 1923 für das verlassene Geschäftsjahr 1922 zu prüfen hat. Bei Punkt 3 der Tagesordnung „Ausbau der Organisation“ wurden 12 Sitzungen für das Jahr 1923 festgelegt, und zwar:

im Januar	in Koblitz	im Hotel „Waldhaus“
im Februar	in Bunzlau	im Hotel „Fürst Blücher“
im März	in Hirschberg	im Hotel „Preußischer Hof“
im April	in Görlitz	im Hotel „Zum Jägerhof“
im Mai	in Hoyerswerda	im Hotel „Zur Eisenbahn“
im Juni	in Löwenberg	im Hotel „De Roi“
im Juli	in Koblitz	im Hotel „Waldhaus“
im August	in Bunzlau	im Hotel „Fürst Blücher“
im September	in Hirschberg	im Hotel „Preußischer Hof“
im Oktober	in Görlitz	im Hotel „Zum Jägerhof“
im November	in Hoyerswerda	im Hotel „Zur Eisenbahn“
im Dezember	in Löwenberg	im Hotel „De Roi“.

Die Versammlungen finden am ersten Montag eines jeden Monats statt und auch dann, wenn der 1. auf den Montag fällt. Im Interesse der Mitglieder wird gebeten, daß diese Anstellung aufbewahrt wird, da der Portosparsnis wegen besondere Einladungen zu den Versammlungen, in welchen die Lohnverhandlungen, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen in den aufgeführten Orten stattfinden, nicht mehr erfolgen.

Ferner wurde sehr viel über das Untertieren der Fabrikanten, die noch nicht der Vereinigung angeschlossen sind, geklärt. Dieselben werden nunmehr aufgefordert, sich restlos den in Schlesien bestehenden örtlichen Organisationen, das sind:

1. die Betonwarenvereingung in Briesk.
2. der Fabrikantenverein für Nordschlesien in Glogau.
3. der Fabrikantenverein für Niederschlesien in Bunzlau

anzuzuliefern, da nur durch Zusammenhalt der Beruf weiter gefördert werden kann. Die drei genannten Vereinigungen sind durch Zusammenschluß in eine lose Arbeitsgemeinschaft ständig miteinander in Fühlung, so daß strittige Berufsfragen für die ganze Provinz Schlesien einheitlich geregelt werden können.

Bei Festsetzung von Richtpreisen entwickelte sich eine sehr

lebhafte Debatte, ebenso bei Bekanntgabe der Angelegenheit „Wiederanbahnleistungen“.

Die Vereinigung ist auf dem besten Wege, diese und viele andere Fragen ihrer Mitglieder zu klären, und hat im vergangenen Jahre 1922 ihren angeschlossenen Mitgliedern nur Vorteile gebracht. Te.

Rechtswesen.

Hauschwamm. Haftung des Verkäufers für Arglist seines Vertreters bei Kaufabschluß. Kläger hatte von der Beklagten im Jahre 1903 ein Haus gekauft, das, wie der Kläger später feststellte, im Jahre 1896 von Schwamm verseucht gewesen und verschiedene Ausbesserungsarbeiten unterzogen worden war.

Gestützt auf § 463 Satz 2 B.G.B. verlangte der Kläger den Wertunterschied zwischen dem schwammfreien und dem schwammbehafteten Hause erstattet. Der Vertreter der Beklagten, deren Biroworsteher, der die Auffassung des Grundstückes seinerzeit bewirkte, habe den Mangel des Hauses wohl gekannt, so führte der Kläger aus. Es sei arglistig von dem Biroworsteher gewesen, daß er die Tatsache, daß das Haus mit Schwamm behaftet gewesen sei, verschwiegen, und für diese Arglist müsse die Beklagte einstehen.

Die Beklagte berief sich vor allem auf den Kaufvertrag, nach dem sie jede Haftung für Mängel ablehnte und ganz ausdrücklich darauf hinwies, daß sie jede Verantwortung ablehne.

Das Kammergericht vertrat den Standpunkt, daß sowohl die Kenntnis des Biroworstehers wie auch sein schuldhaftes Verschweigen des Mangels bei der Auffassung der Beklagten selbst zuzurechnen sei. Demgemäß erachtete es die Klageforderung dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Die Beklagte legte Revision gegen dieses Urteil ein, und das Reichsgericht gelangte auch zur Aufhebung des angegriffenen Erkenntnisses.

Der Klage aus § 463 Satz 2 B.G.F., wie sie hier vorliegt, können als Grundlage nur solche Vorgänge dienen, so erkannte das Reichsgericht, die mit dem Vertrage selbst in innerem Zusammenhange stehen, sei es, daß sie zum Bestandteile des Vertrages geworden sind, sei es, daß sie sich auch nur bei Gelegenheit des Vertragsabschlusses geäußert haben. Der erstere Fall liegt vor bei vertragsgemäßer Zusicherung von Eigenschaften der Kaufsache, der zweite bei arglistiger Verschweigung eines Fehlers.

Hält man an dieser Eigenschaft der Klage als Vertragsklage aus § 463 B.G.B. fest, so können die gesetzlichen Voraussetzungen der Klage niemals dann gegeben sein, wenn sie auf ein Verhalten des Verkäufers gestützt worden ist, das sich erst nach dem Vertragsabschlusse geäußert hat.

Im vorliegenden Falle ist nicht festgestellt, daß der Direktor der Beklagten, welcher den Vertrag mit dem Kläger abgeschlossen hat, sich einer arglistigen Verschweigung schuldig gemacht hat, es ist nur angenommen worden, daß der Biroworsteher der beklagten Gesellschaft, der die Auffassung des Grundstückes auf Grund der ihm erteilten Vollmacht für die Beklagte bewirkte, hierbei den ihm bekannten Mangel arglistig verschwiegen hat. Dieser Sachverhalt kann aber zur Anwendung des § 463 B.G.B. nicht ausreichen. Es war also Aufhebung des angegriffenen Urteils und Abweisung der Klage geboten. (Reichsger. V. 218/21.) rd.

Bücherschau.

Der Innungs-Verband Deutscher Bauwerksmeister hat den Bericht über seine vor kurzem in Hannover abgehaltene 45. Delegiertentagung im Sonderdruck erscheinen lassen. Der Bericht enthält auch diesmal Abhandlungen von großem Wert für das gesamte Baugewerbe. Besprechungen über Fragen, die heute im Brennpunkt des handwerklichen Interesses stehen. Wir nennen nur einige von besonderer Bedeutung, wie Berichte über das neue Berufsgesetz für Handwerk und Gewerbe, über das Lehrlingswesen und die Frage der Umschulung, den Konkurrenzkampf der Arbeiter-Produktivgenossenschaften mit dem freien Baugewerbe, die Durchführung des Reichsmietungsgesetzes, Bauschulfragen u. a.

Durch seinen, wichtige Lebensfragen des Bauwerkes beherrschenden Inhalt empfiehlt sich der Bericht jedem Fachmann von selbst und ist darüber hinaus auch von Interesse für jeden anderen, der sich über das Baugewerbe, den so wichtigen Faktor im deutschen Wirtschaftsleben unterrichten will.

Exemplare der Druckschrift sind zum Preise von 50 Mark (einschließlich Porto) beziehbar von Geschäftsamt des Verbandes, Berlin W 9, Linkstraße 32, Postscheckkonto Berlin Nr. 105 745.

Bautechnische Mitteilungen.

Die Auswechslung beschädigter Holzmastfüße.

Der am meisten der Zerstörung ausgesetzte Teil eines hölzernen Mastes ist der in die Erde eingesetzte Fuß. Die Feuchtigkeit des Bodens und die chemischen Einflüsse schädlicher Substanzen, sowie die Tätigkeit von Insekten und Nagetieren bewirken eine mehr oder weniger schnelle Zersetzung und Auflösung der festen Struktur des Holzes. Mit verletztem Fuß ist der ganze Mast, obwohl er in seinen oberen Teilen fast immer noch tadellos erhalten ist, unbrauchbar.

Da die Holzpreise zurzeit außerordentlich hoch sind, hat man sich auf verschiedenste Weise bemüht, den mit dem Erdboden und mit der Erdfeuchtigkeit in Berührung kommenden Teil des Mastes ebenso große Lebensdauer zu geben, wie dem Mast selber, damit das in dem Mast investierte Kapital möglichst voll ausgenutzt wird. So führt man bei neu aufzustellenden Masten eine Imprägnierung aus, die meist in einem Tränken des Mastfußes in Öl oder ähnlichem dem Eintritt von Feuchtigkeit Widerstand leistenden Stoffen besteht, oder man setzt den Holzmast in einen eisernen Fuß, der durch einen dauerhaften Anstrich gegen Verrostung geschützt wird. Auch Betonfüße werden mit gutem Erfolg verwendet.

Ein Verfahren, das namentlich bei der Auswechslung beschädigter oder unbrauchbar gewordener Mastfüße sich infolge seiner Einfachheit sehr brauchbar erwiesen hat, ist das Einbauen von Standard-Mastfüßen, wie sie die Holz-Imprägnierfirma Gebhardt Himmelsbach, Aktien-Gesellschaft, in Freiburg (Baden), herstellt. Diese Firma verwendet Mastfüße aus Buchenholz in verschiedenen Abmessungen, die mit Teeröl völlig durchtränkt werden und in diesem Zustand dem Eindringen von Feuchtigkeit hohen Widerstand entgegensetzen. Das Einbauen solcher Mastfüße gestaltet sich sehr einfach.

Der Mast wird in seinem oberen unbeschädigten Teil durch einen dreieckigen Bock abgestützt und der schadhafte Fuß abgeschnitten und herausgenommen. Dann bringt man an Gessen Stelle den Standard-Fuß, baut ihn fest ein, und verbindet den Fuß und Mastoberteil durch schmiedeeiserne, mit Schrauben befestigte Laschen fest miteinander. Der Umbau kann von zwei Leuten bequem in drei Stunden ausgeführt werden; wesentlich ist dabei, daß der Mast nicht umgelegt zu werden braucht, daß also eine Störung des Leitungsbetriebes, ein Herabnehmen der Leitung und der Isolatoren nicht nötig ist. Das bedeutet nicht nur eine große Zeiterparnis, sondern auch eine Ersparnis an Menschenkräften, die zum Umrufen eines Mastes nötig wären, abgesehen davon, daß Leitung und Isolatoren bei der ganzen Reparatur unberührt bleiben.

Der Einwand, daß die Festigkeit und Tragfähigkeit eines Mastes durch eine solche „Flückerei“ vermindert wird, ist nicht stichhaltig. Die Tragfähigkeit wird durch den Einbau des Standard-Fußes nicht beeinträchtigt, und was die Festigkeit betrifft, so hat sich bei dem Verfahren sogar eine günstige Wirkung gezeigt, dadurch nämlich, daß zwischen die zwar elastischen, aber doch innerlich spröden und leicht zum Brechen und Zersplintern neigenden Holzteile ein biegsames Element in Gestalt der eisernen Laschen eingeschaltet wird, erreicht man, daß bei einer übermäßigen Beanspruchung nicht der Mast zersplittert und unbrauchbar wird, vielmehr erleiden lediglich die Eisenlaschen eine in den meisten Fällen leicht durch Geraderichten zu beseitigende Durchbiegung. Selbst eine gänzliche Zerstörung der Laschen ist immer noch nicht so schlimm, wie die Zerstörung des Mastes, da die Laschen leichter und billiger zu ersetzen sind als die unbrauchbar gewordenen Mastteile. E. K., Ing.

Einladung zur Mitarbeit.

Kurze Aufsätze über bautechnische Angelegenheiten aller Art, insbesondere über Ausführung und Durchbildung einzelner Bauteile mit erläuternden Zeichnungen sind uns stets erwünscht.

Die Schriftleitung.

Handelsteil.

Eisen.

Neue Eisenpreise. Ab 17. Januar gelten folgende Richtpreise: Formeisen 462 400 Mark, Stabeisen 406 000 Mark, Universaleisen 439 600 Mark, Bandeseisen 487 000 Mark. p.

Dachpappe.

Der Verband deutscher Dachpappenfabrikanten hat folgende neue Richtpreise herausgegeben: a) für Dachpappe mit 80er Rollpappeneinlage 1550 Mark, mit 100er Rollpappeneinlage 1230 Mark, mit 150er Rollpappeneinlage 860 Mark, mit 200er Rollpappeneinlage 710 Mark, für den Quadratmeter; b) für Isolierpappe mit 80er Rollpappeneinlage 1860 Mark, mit 100er Rollpappeneinlage 1700 Mark, mit 125er Rollpappeneinlage 1550 Mark für den Quadratmeter; c) für Dacharbeiten: 1. für die Herstellung eines doppellagigen Klebenappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 5200 Mark, 2. für die Herstellung eines doppellagigen Kiespappdaches aus einer Lage 100er und einer Lage 150er Dachpappe 5600 Mark, 3. für den Anstrich eines alten Pappdaches 400 Mark. Die Preise unter a) und b) verstehen sich für wasserweisen Bezug frei Versandstation, die Preise zu c) für 1 Quadratmeter Dachfläche bei Arbeiten von wenigstens 1000 Quadratmeter Gesamtfäche am Platze des Ausführenden bei normalen Verhältnissen unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Richtpreise des Verbandes für Dachpappe, bei sofortiger Barzahlung. Auch die Ausführendenpreise haben eine Erhöhung erfahren. Sie sind von dem Verband Deutscher Dachpappenfabrikanten und von der Außenhandelsstelle Chemie in Erfahrung zu bringen. p.

Holz.

Vom nord- und ostdeutschen Holzmarkt. In den letzten Tagen fanden in der Mark Brandenburg einige Rohholzverkaufstermine statt, so z. B. in Eberswalde und Finsterwalde. Man bemerkte überall, daß die großen Firmen der Sägewerkindustrie sehr zurückhaltend sind und die Übertragungen bei den Preisfestsetzungen in Dezember nicht mehr mitmachen. Hier und da erscheint noch ein Außenseiter, der, anscheinend mit einer weiteren Verschlechterung der Mark rechnend, unbergreifliche Preise, die über den Weltmarktniveau liegen, bietet. Alles in allem hat sich entschieden im Zeitraum von etwa 14 Tagen die Preislage am Rohholzmarkt geändert. Bei der diesmahligen Markkatastrophe ist der Holzpreis nicht, wie bei den früheren, dem Anstiege des Dollars zugeföhrt. Es werden jetzt sogar einzelne Wagnsdännungen, allerdings meist geringwertige Ware entlaufend, die aus Pommernland abtransportiert sind, von den Zwischenhändlern, die eine Einlagerung vermeiden wollen, verhältnismäßig preiswert verkauft. Die Sägewerkindustrie bemüht sich um Vorkäufe aus den Einschritten, die jetzt bezogen haben. Sie bedingt große Vorauszahlungen, um den eigenen Verpflichtungen gerecht werden zu können. Der Platz

holzhandel, der mit dem nur wenig ausnahmsfähigen Verbrauch zu rechnen kann, diese Vorkäufe nicht anbringen, weil er wohl über viel Ware, aber über verhältnismäßig wenig Barmittel verfügt. Infolgedessen bleiben die augenblicklichen Umsätze weit hinter denen im Vorjahr, die zur gleichen Zeit getätigt wurden. zurück. Ob und inwieweit die Schnittholzpreise in absehbarer Zeit der Markverschlechterung folgen werden, bleibt abzuwarten. Kleinere Fischereien, die noch vor einem halben Jahre das Schnittholz in einzelnen Wagnsdännungen für ihren Konsum, sind jetzt darauf angewiesen, auf Handarbeit zu setzen. Man hat abgeholt, da sie die großen Rechnungsbeträge nicht mehr aufrufen können. Hier und da ist Nachfrage nach blanken, astreinen Seiten, die knapp sind. Kantenholz, Schalbretter, parallel besäumte Vollblockware, besäumte Bohlen und Dachlatten waren vernachlässigt. Das Baugeschäft ruht. Neue Aufträge stehen nicht in Sicht. Auch mit einer Befragung der Behörden auf dem Gebiete von Neubauten, die beabsichtigt war, wird unter den veränderten Verhältnissen kaum zu rechnen sein. p.

Zement.

Neue Höchstpreise für Zement. Der Reichswirtschaftsminister hat mit Wirkung vom 15. Januar 1923 folgende Höchstpreise für Zement festgesetzt: a) im Gebiet des Norddeutschen Zementverbandes 485 724 Mark, b) im Gebiet des Rheinisch-Westfälischen Zementverbandes 461 124 Mark, c) im Gebiet des Süddeutschen Zementverbandes 506 724 Mark.

Meisterprüfung.

Breslau. Vor der Handwerkskammer bestand die Meisterprüfung im Mauerhandwerk der Bauführer Josef Goebel aus Bad Altheide. Ferner haben vor der Handwerkskammer in Liegnitz die Meisterprüfung im Baugewerbe bestanden: die Bautechniker Paul Frenke in Bautzen, Albert Hübler in Rohland, Paul Hauptmann in Halbau, Fritz Eichner in Malnitz, Fritz Mertling in Grube Erika und der Baumeisterlehre Hans Häbeler in Primkenau.

Vor der Handwerkskammer in Oppeln bestanden die Meisterprüfung im Mauerhandwerk Kurt Dausel und Martin Drechsler. Oppeln, sowie Günther Ernst, Rybnik. p.

Inhalt.

Die Turn- und Festhalle in Alsheim in Rheinhesen. — Zulässige Überschreitungen des Achtundzwanzig. — Verschiedenes. — Bautechnische Mitteilungen. — Handelsteil.

Abbildungen.*

Blatt 4. Architekt Engelbert Jussen in Worms. Turn- und Festhalle in Alsheim, Rheinhesen.

* Nach § 18 des Kunstschutzgesetzes ist ein Nachbauen nach den hier abgebildeten Bauweisen und wiedergegebenen Plänen unzulässig.